



Der Regierungsvizepräsident

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)471-D(neu)

Öffentliche Anhörung-21.11.2011

18.11.2011

Datum: 18. November 2011
Seite 1 von 4

Telefon: 02931/82 2010
Telefax: 02931/82 45025

E-Mail:
volker.milk@bezreg-
arnsberg.nrw.de

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

**Vorlage des Sachverständigen der Bezirksregierung Arnsberg zur
58. Sitzung des Umweltausschusses
zum Thema „ Trinkwasserschutz und Bürgerbeteiligung bei der
Förderung von unkonventionellem Erdgas“**

Zum Themenblock 1:

Auswirkung des Frackingvorgangs auf Wasser, Boden, Luft etc.

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Injektion eines Gemisches aus Wasser, Sand und Chemikalien in die Lagerstätte unter hohem Druck (Fracking) stellt einen Eingriff in den Untergrund dar, der in seiner Gesamtheit insbesondere geologisch und hydrogeologisch zu bewerten ist. Dabei spielt neben anderen Umweltfragen die Frage einer etwaigen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eine vorrangige Rolle. Deshalb muss bei den technischen Prozessen gewährleistet sein, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit zu besorgen sind.

Erfahrungen aus Gewinnungstätigkeiten in den USA geben zur Besorgnis Anlass, dass die zum Einsatz kommende Technologie auch in Deutschland zu Umweltschäden führen könnte. Da eine Übertragung der Erkenntnisse aus den USA auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen insbesondere wegen anderer geologischer und hydrogeologischer Gegebenheiten nicht ohne weiteres möglich ist, muss vor Anwendung der Frackingtechnologie geklärt werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen diese Technik in Deutschland verantwortet werden kann. Angesichts bestehender Unsicherheiten hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens ein Gutachten mit zugehöriger Risikostudie ausgeschrieben, in dessen Rahmen die Auswirkungen auf Wasser, Boden, Luft und auch die seismischen Auswirkungen der Exploration und Ge-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



winnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten analysiert werden sollen. Insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung soll hierbei in den Blick genommen werden. Wegen der Gemeinsamkeiten des Frackings mit anderen Bohrungen, z.B. für die tiefe Geothermie, werden die Ergebnisse des Gutachtens auch Auswirkungen auf die Genehmigung von Vorhaben außerhalb der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten haben.

Zum Themenblock 2:

Der Einsatz von Chemikalien und ihre Auswirkungen

Gemäß §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 55 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 9 BBergG muss die Bergbehörde im Betriebsplanverfahren prüfen, ob Vorsorge zum Schutz von Sachgütern getroffen wurde und überwiegende öffentliche Interessen berücksichtigt wurden.

Neben dem bergrechtlichen Verfahren ist ein wasserrechtliches Verfahren im Hinblick auf das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich, das ebenfalls von der Bergbehörde geführt wird, wobei die wasserrechtliche Entscheidung im Einvernehmen mit der ansonsten zuständigen Behörde erfolgt. Ferner können für die verwendeten Flüssigkeiten, also auch für die Frac-Flüssigkeiten, je nach Entsorgungsweg weitere wasserrechtliche Tatbestände erfüllt und Genehmigungen erforderlich sein.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach WHG sind die einzusetzenden Stoffe/Gemische durch Vorlage der einschlägigen Sicherheitsdatenblätter zu beschreiben. Für die Bewertung sind die Grundsätze nach VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)-Verordnung maßgeblich. Gemäß REACH-VO hat der Hersteller von Stoffen auch die umweltrelevanten Eigenschaften zu bewerten.

Den Stand der Technik betreffend Bohrspülungen in Grundwasser führenden Schichten geben die DVGW-Arbeitsblätter W 115 und W 116 wieder; hiernach dürfen in wasserführenden Schichten nur solche Spülzusätze verwendet werden, die u.a. zu keinen mikrobiologischen Folgeproblemen führen. Daher sieht das WHG im Regelfall beim Einsatz solcher Stoffe das Anzeigeverfahren nach § 49 vor.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. § 3 ABergV i. V. m. § 6 GefStoffV) hat der Unternehmer das Minimierungsgebot zu beachten, also bei vorhandenen Alternativen möglichst die am wenigsten gefährlichen Verfahren und Stoffe/Gemische einzusetzen.

Die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers besteht auch bei unsachgemäßer Handhabung auf dem Bohrplatz oder unzureichender Bohrplatzabdichtung. Diesbezüglich besteht mit den VAWS der Länder



ein Regelwerk, das im Betriebsplanverfahren für den Bau und Betrieb des Bohrplatzes zu berücksichtigen ist.

Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse aus dem Grundsatzgutachten des Landes NRW werden in NRW neben den Angaben zu einzusetzenden Stoffen auch Mengenbilanzen und ein Überwachungskonzept als zwingender Teil der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren verlangt.

Mit dem generellen Ausschluss von Bohrungen in den Kernzonen von Wasserschutzgebieten (vgl. jeweilige WSG-Verordnung) ist eine Frack-Behandlung von derart geschützten Zonen aus ebenfalls ausgeschlossen.

Zum Themenblock 3:

Möglichkeiten einer Veränderung der UVP-V Bergbau etc.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** hat im Bundesrat einen Verordnungsantrag (Bundesratsdrucksache 388/11 vom 29.06.2011) zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, auf Anregung der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde in NRW), gestellt.

Beantragt wird, den Anwendungsbereich für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gewinnung von Erdöl- und Erdgas zu gewerblichen Zwecken und für die Gewinnung von Erdwärme auszuweiten. Zugleich soll die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits für die Aufsuchung von Erdöl und Erdgas vorgesehen werden.

Konkret soll

- für Vorhaben der Erdöl- und Erdgasgewinnung mit drei oder mehr Bohrstandorten, die betrieblich durch Leitungen miteinander verbunden sind, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben werden,
- für Einzelbohrungen, insbesondere zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, in denen Frack-Maßnahmen zur Anwendung kommen, eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht eingeführt werden,
- für alle anderen Tiefbohrungen im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) vorgenommen werden und



- für Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme mit einer Teufe ab 1.000 m außerhalb der in § 1 Nummer 8 genannten Schutzgebiete eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 3 c UVPG eingeführt werden.

Das Land **Niedersachsen** hat dagegen vorgeschlagen, bei Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, bei denen das Gestein zur Erhöhung der Fließrate mit hydraulischem Druck aufgebrochen wird, eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** nach § 3c UVPG einzuführen. Bei der **standortbezogenen Vorprüfung** ist zu prüfen, ob ein Vorhaben zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein besonders empfindliches Gebiet (z.B. Wasser- oder Naturschutzgebiet) führen kann. Dabei sind nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Wird dies bejaht, ist das umfangreichere Prüfprogramm der **allgemeinen Vorprüfung** durchzuführen.

Nach Auffassung des Landes **Nordrhein-Westfalen** kann eine umfassende Berücksichtigung der Umweltauswirkungen von Tiefbohrungen nur durch eine weitergehende Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) erreicht werden. Daher wird die Einführung der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und nicht die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschlagen.

Nur durch eine deutliche Ausweitung der UVP-Pflichten für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl wird auch eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt, was letztendlich auch die erforderliche Transparenz der Zulassungsverfahren und damit zugleich die bessere Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen ermöglicht.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Dortmund, den 18.11.2011
Regierungsvizepräsident Volker Milk